



Vd. 56.



D r i t t e s

## P r o m e m o r i a

D i e

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurköln weiter in  
Anspruch genommenen Pfandstücke,

b e s o n d e r s

a) den über den alten Tarif und bisherigen Besitzstand ansprechenden  
höhern Anschlag des Viehezolls an allen Thoren, b) dessen Ausdeh-  
nung auf die Städtische Schlachtaccise und das Marktstandgeld; c)  
den von allen in die Stadt ein- und durchgehenden Waaren, nebst  
dem Viehezoll, noch besonders prärendirenden Pfortenzoll  
b e t r e f f e n d .

i n S a c h e n

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln

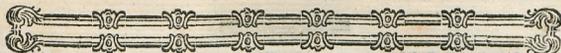
w i d e r

Herren Bürgermeister und Rath der  
Kaiserlichen freien Reichsstadt Köln.

praet. Mand. de non contraveniendo  
litteris pignoraticii etc.







### III. Promemoria den Viehe- und Pfortenzoll betreffend.

#### §. I.

Als bei der Präliminar-Kommission zu Weylar, in Gemätheit des Resoluti vom 1. October 1788. von dem großen und kleinen Viehezoll die Rede ist, erklären Bürgermeister und Rath münd- und schriftlich: (a) daß, wenn der Konfordatmäßige alte Tarif und das Zerkommen gesetzmäßig beibehalten würden, Sie gerne geschehen ließen, wenn Kurkölln den Viehezoll besser benutzen oder höher verpfachten könne, als er seit Jahrhunderten selbst von den Kurfürstlichen Statthaltern anzubringen gewesen. Auf die Weise seyen Sie bereit, selbigen dem Erzstift zu überlassen. Glaube aber Kurkölln zu mehrerm berechtigt zu seyn; so gehöre es unter die illiquiden Pfandstücke, worüber, nach deren vollständiger Instruirung in Gemätheit des Hauptdekrets vom 14. Aug. 1788. (b) die Oberstreicherische Entscheidung erst abzuwarten sey.

(a) Act. Cam. [57] fol. 487. seq. 518. [68] §. 23. et [72] Act. Commiss. praeliminaris [II] §. 23. nor. 4. 5. Administrat. Alten [3] §. 15.

(b) S. Num. 2. des II. Promemoria die weitere Bettrvag-Prätenson betreffend.

#### §. 2.

Kurkölln will sich aber gar nicht darauf einlassen, und beruft sich immer auf die Städtische Erklärung vom 30. Junius 1788., nach welcher Sie die in der Rechnung vom 28. May enthaltenen Pfandstücke dem Erzstift überlassen und Selbiges widerrechtlich darin nicht beschränken wolle.

Ganz recht! wir nehmen Sachdienlich an, daß hier Kurkölln selbst mehr nicht begehrt.

In der Rechnung vom 28. May sind aber von dem großen Viehezoll nur 75. und von dem Kleinen nur 68. Köllnische Guldin 20 Albus enthalten. (a) Beide haben seit Jahrhunderten ohngefähr nur so viel eingetragen; Sie haben höher nie können verpfachtet werden. (s. unten Num. 2.) Nur diese sind also liquid; nur diese hat die Stadt im Genuß gehabt; nur diese kann und will Sie also, in Gemätheit der Urtheil vom 28. November 1788. Kurkölln überlassen; (b) darin will und darf Sie das Erzstift, nach ihrer Erklärung vom 30. Junius widerrechtlich nicht bestrafen. (c) Was hingegen Kurkölln weiter begehrt, ist illiquid; was darin Recht oder Unrecht sey, darüber muß ein hoher Herr Richter, nach vollständiger Instruirung des Viehezolls, erkennen.

Selbst

Selbst diese Erklärung, wenn Kurköln ihr einen andern Sinn andichten will, ist ein Gegenstand der oberstgerichtlichen Entscheidung. Wir beziehen uns deshalb auf den Vorbericht des Gegenbeweises §. 21. seq.

(a) S. Num. 3. des II. Promemoria.

(b) S. daselbst Num. 5.

(c) Unmöglic kann es damit die Reichsgefehwidrige Meinung gehabt haben, daß es Kurköln freistehen sollte, den alten Zolltarif eigenmächtig zu erlösen, (§. 6.) und daß die Stadt ihm widerrechtlich darin keine beschränkende Forderung in den Weg legen solle. Eine Erbszung, die vielmehr widerrechtlich gewesen seyn würde, wogegen die Wahlkapitulation Art. 8. §. 16. sogar die Selbsthilfe zuläßt.

### §. 3.

Als bei der, nach besagtem Hauptdekret an die Kommission verwiesenen Untersuchung der illiquiden Pfandstücke die Reihe den von Kurköln in der Supplik pro Mandato §. 19. mit eingeklagten Viehezoll und Pfortenzoll trifft, wollen die Kurkölnische in den Viehezoll sich wieder nicht einlassen.

### §. 4.

Weil Sie sich's schon vorhin hatten merken lassen; so äußerten wir in dem ersten Specialprotokoll die Grüt betreffend den 23. Junius 1789. unsere Besorgnis darüber. Wir liesen uns die von Kurköln in der Supplik pro mandato gewählte Ordnung der Pfandstücke (so wenig zusammenhängend und schicklich sie war) mit dem Beding gefallen, wenn wir über alle noch illiquiden Pfandstücke gehöret würden, ohne daß es von der hohen Gegenseite abhängen könne, dies- oder jenes für liquid auszugeben, und damit dessen Untersuchung zu dekliniren, wie es der Erfolg beim Viehezoll gezeigt hat.

### §. 5.

Das Kommissarische Resolutum von eben dem Tage ist uns hierin beifolgend: Nach diesem soll uns auf jeden Fall unbenommen seyn, über alles und jedes, was die angefangene Untersuchung der von Kurköln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke betrifft, die Rechtsnothdurft zu beobachten. (a)

(a) S. erstes Specialprotokoll in dieser Sitzung.

Sehr vergeblich wird also in dem nachherigen Kurkölnischen Replikrezeß vom 29. September behauptet, daß uns nur die Erklärung frei gelassen sey, ob dies- oder jenes Pfandstück zum Mandatsprozeß, oder zur Kommission gehörig sey.

### §. 6.

Nichts desto weniger wollen die Kurkölnische (als wir den 14. Septem-ber, in Gemäßheit dieses Resoluti, unsere Exceptionen in Betref des Viehezoll und Pfortenzolls übergeben und diese ihnen zur Vernehmlassung mitgetheilt werden) sich ein- für allemal in den Viehezoll und was dabei noch illiquid ist, nicht einlassen; Sie wollen a) nach dem alten Tarif kein Ziel und Maas annehmen; Sie dehnen b) den Viehezoll auf die Städtische Schlachtracise und das Markstandgeld aus, und nehmen c) nebst dem von dem eingehenden Viehe

Viehe an den Pforten der Stadt verschriebenem, deswegen so benannten Viehe- und Pfortenzoll, noch einen besondern Pfortenzoll von allen ein- und durchgehenden Waaren in Anspruch. Nur in den letzten wollen Sie sich einlassen, den Sie selbst für illiquid halten. — Das ist er gewis, ja höchst unrechtmäßig.

Der zu weit ausgedehnte Viehezoll ist deswegen noch nicht instruiert; Kurkölln hat sich's daher bezumessen, wenn jetzt darüber noch nicht erkannt werden kann; wenn also dieser mit vergeblichen Kosten zur vollständigen Instruirung nochmals an die Kommission muß verwiesen werden.

### §. 7.

Last uns jedoch dasjenige, was über den Viehezoll in dem fünften Specialprotokoll [1] und sonst vorgekommen, kurz hieher bemerken und dabei zeigen, daß Viehe- und Pfortenzoll von dem eingehenden Viehe einerlei sey, daß aber die Pfandverschreibung, die mehrbunderjährige von Kurkölln theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannte Rechnungen, das Zehrkommen und der Besitzstand von einem besondern Pfortenzoll aller ein- und durchgehenden Waaren nichts wissen.

Sehr treffend ist es also, was Menoch (a) sagt: *Diversitas rerum non praesumitur, sed ab allegante probanda est; Identitas vero demonstratur ex inclusione rerum sub una Rubrica, imo ex nudis conjecturis, praecipue in antiquis.*

(a) Lib. 6. praesumt. 15.

*Facta enim sortius loquuntur, quam verba, et observantia optima verborum interpretis est.*

Es wird mit keinen Rechnungen, mit keinen Sollrollen können erwiesen werden, daß Kurkölln, so lang die Stadt steht, außer dem Viehezoll, je binnen Kölln von allen ein- und durchgehenden Waaren noch einen Zoll erhoben und auf diesen Sollbediente gehalten habe. War es auch zu erweisen möglich; so würde durch den mehrbunderjährigen Nichtgebrauch, durch unendliche *facta et non facta contraria* dieser Waarenzoll doch längst erloschen und verjähret seyn. (b) Ein Nichtgebrauch, den das Hochwürdige Domkapitel, den die binnen Kölln wohnende kurfürstliche Jurisdictionen-Respicienten, den seine Amtleute und Statthalter, den selbst die Kurfürsten bei ihrer öftern Anwesenheit zu Kölln mit Augen angesehen, und von ihren kurfürstlich-zollfrei (weil diesen Kurkölln nicht hatte) eingegangenen Konsumtibilien, wie alle übrigen Einwohner, dem Magistrat selbst die Accise entrichtet haben.

(b) Hierüber verdient das II. Promemoria §. 71. seq. nachgesehen zu werden.

Bei keiner Konferenz hat Kurkölln auch anzeigen können, von welchen Waaren und wie viel Zoll davon gezahlt werde. Dieses schreiben die Rechte (c) dem Kläger doch vor. Müller (d) sagt deswegen ganz recht: *Non placet incertitudo in Judicium. Actor, petendo rem, designare tenetur quantitatem, qualita-*

tem et omnem circumstantiam ad ejus demonstrationem necessariam, quo adversarius tuto possit respondere.

(c) L. 6. ff. de rei vindic.

(d) ad Servitium vis. de rei Vindicat. Exercit. XI. §. 15. Tom. 1. p. 685.

Hat also das Erzstift selbst nie einen Waarenzoll binnen Köln gehabt, wie hat dieser der Stadt Können verschrieben werden? wie konnte er in einem Pfandbriefe, in irgend einer Rechnung stehen? und wie kann allenfalls, nach einem mehrhundertjährigen Nichtgebrauch der selbst administrirten Pfandstücke, ein so verhakter Zoll, eine solche *Servitus in alieno* ohne den mindesten Beweis, gegen alle Vermuthung *pro libertate*, in so widerrechtlichen Anspruch genommen werden?

### §. 8.

In dem Pfandbriefe von 1444. (a) ist der Viehezoll der Stadt mit verschrieben; er ist jedoch, wie die übrigen Pfandstücke, stets in Kurkölnischen Händen und Administration geblieben. Dieses erhellet selbst aus dem Verträge von 1495. (b) in dem es heißt: »daß Kurköln den Viehezoll, wie alle andere des Stiftes Gerechtigkeiten, unverfacht einforderens je doch, was davon kömmt, dem Rath geben solle.

(a) S. die Anlage Nam. 1. des ersten Promemoria.

(b) Act. Cam. [27]

### §. 9.

Bei der über die Pfandschafts-Forderungen 1550. niedergesetzten Kommission (a) beklagt sich der Rath: »daß, obchon ihm der Viehezoll an den »Pforten der Stadt (b) verpfändet sey, der Kurfürst selbigen doch durch »seine Diener nochmals binnen der Stadt heben und einnehmen lasse. Durch »diese der Zölle Beschwerung suchten die Fuhrleute und Handthierer allerlei »Umwege, wodurch die Bürger an ihrer Nahrung und das gemeine Guth »zum höchsten beschwert würden. Er bittet also, der Kurfürst wolle diese »zweifache Erhebung (c) abschaffen.

(a) S. den Gegenbeweis §. 22.

(b) Hierin liegt die Ursache, warum er Viehezoll und Pfortenzoll genannt wird. (§. 6.)

(c) Beide hat also Kurköln durch seine Diener erhoben.

### §. 10.

Der Rath trägt den 25. Merz 1550. darauf an: »Weil Ihre Kurfürstliche Gnaden geständig, daß Sie den Viehezoll einem Rath verpfändet haben, »und dieser gleichwohl durch Sie aufgehoben wird; (a) so würden Sie darin »sich wohl weisen lassen.

(a) Ein neuer Beweis der Kurkölnischen Administration!

### §. 11.

Die Kaiserliche Commissarien äußern hierauf: »Wenn dieses so sey, soll »der Kurfürst sich weisen lassen und den Zoll in seinem Namen abschaffen. »Wofern

»Wofern aber die Sache anders gestellt, und beide Theile sich nicht vergleichen könnten, sollen Sie die Kaiserliche Determination erwärtigen.« Welches die Kurfürstliche zum Hinterbringen annehmen.

### §. 12.

In ihren nachherigen Exceptionen auf den Städtischen Klagepunkt (§. 9.) heißt es: »Es sey wahr, daß Seine Kurfürstliche Gnaden, gleich ihren Vorfahren, den Landzoll zu Königsdorf haben. Vor der Neuser Wehde sey es so gewesen, daß Umfahrens und Vertreibens willen des Zolls, ein Zollhaus zu Mehrrern gestanden, da des Erstkitts Diener den verfahrenen und vertriebenen Zoll, der sonst zu Königsdorf geliefert worden, eingenommen und empfangen.

»Als aber das Zollhaus zu Mehrrern in der Neuser Wehde abgebrannt, hätten die Erzbischöfe einen Diener zu Kölln sitzen gehabt, der den Zoll vor dem Schlagbaum der Stadt gefordert, eingenommen und empfangen. »Doch alles dem der Stadt verschriebenen Viehezoll unnachtheilig. (a)

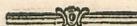
(a) Von einem Waarenzoll war zu der Zeit nicht einmal die Frage.

»Da also durch Aufhebung des Königsdorfer oder Mehrremer Zolls dem Rath an dem, was ihm verschrieben, kein Abbruch geschehe; so versehen die Kurfürstlichen sich zu dem Rath, er soll auch nicht begehren, daß Seiner Kurfürstl. Gnaden der unverletzte Zoll, in dessen Gebrauch Sie und Ihre Vorfahren gewesen, entzogen werde.

### §. 13.

Der Rath replicirt: »Es möge seyn, daß Kurföln einen Zoll zu Königsdorf habe, daß auch wegen Um- und Vorbeifahren der Güter ein Zollhaus in Mehrrern gewesen, und der Umfahrezoll begehrt worden, welches der Rath nie angefochten. Er zweifelt aber nicht, der Kurfürst werde selbst bekennen, daß dieser Zoll an keinem andern Ort, als da er verlegt, und nicht weiter, dann von den Um- und Vorbeifahrenden zu heben sich gebühre. Es sey wahr, daß solche Waar und Viehe, so von Neus und der Landstrafe auf Kölln kommen, in Kraft des Königsdorfer Zolls nichts zu geben schuldig; denn alles Viehe, so des Ortes in Kölln getrieben werde, sey einen Zoll an den Pforten zu geben schuldig, welcher in der Pfandschaft dem Rath verstrickt sey. (1) Es sey aber den Kaufleuten beschwerlich und wunderlich zu hören, daß sie einem Herrn auf einem andern Plaze, als der an der Pforte der Stadt gelegen, zweifachen Zoll zu geben genötiget werden. Der Rath bittet also, diesen abzuschaffen, doch was von umfahrenden Waaren vom Zoll zu Königsdorf herkömmt, läßt der Rath unangefochten, wenn selbiger zu Mehrrern und nicht in der Stadt gehoben wird. (2)

(1) Hier wird also zwischen dem Königsdorfer und dem der Stadt verschriebenen Viehe- oder Pfortenzoll ein Unterschied gemacht. Beide



zu Feld und zu Kölln waren der Stadt in dem Pfandbriefe von 1415., in dem von 1444. aber nur der letzte verschrieben. (a) Nur was die Königsdorfer Landstrafe passirt, muß zu Königsdorf und die Umfahrende zu Mehrem Zoll geben. Zu diesem Zoll gehört aber nicht, was von Neuß und der dasigen Landstrafe an Viehe nach Kölln kömmt. Das daher kommende Viehe muß an den Feldthoren verzollt werden, und dieser Viehezoll ist dem Rath verschrieben. Wenn also von eben dem Viehe, welches von Neuß und der dasigen Landstrafe kömmt, im Namen des Kurfürsten einmal an den Feldthoren, und wieder einmal vor dem Schlagbaum der Stadt Zoll erhoben wird; so ist dieses eine doppelte Zollerhebung des von Neuß kommenden Viehes. Hierüber beschwert sich der Rath, als über eine den Kaufleuten und dem Publico sädälliche Sache. Dieses ist just der Fall, der in neuern Reichsgesetzen verboten und wogegen sogar die Selbsthilfe erlaubt ist. (b)

(a) Prot. sep. VII. §. 6. 8.

(b) Wahlkapit. Art. 8. §. 1. 16.

- (2) Ein Waaren II in der Stadt wird also vom Rath ausdrücklich verabredet. Doch Kurföln fiel es zu der Zeit nicht einmal ein, darauf Anspruch zu machen.

### §. 14.

Kurföln duplicirt: „der Viehezoll werde anders nicht, als wie bei dem Vorfahren sich gebühret, eingenommen. Die Einnehmung des Zolls zu Mehrem (1) sey in 60 Jahren präscribit, und der Kurfürst deswegen keinen Titel vorzubringen schuldig. (2)

(1) Ein Wehrzoll ist zwar erlaubt; es muß aber kein doppelter Zoll daraus werden, vielweniger darf da verzollt werden, was dahin gar nicht gehört, und was Kurföln dem Rath verlegt hat.

(2) Hier bezieht sich Kurföln selbst auf die Präscription und daß diese ihm Titel genug sey. Bei der Verrwage (a) und diesem Viehezoll (§. 28.) müssen also die nämlichen Grundsätze wider Kurföln gelten: *quod enim quisque Javis in alium statuerit, ipse eodem utatur.*

(a) S. II. Promemoria §. 72. 74.

### §. 15.

Der Rath triplicirt: „Nach allen Rechten und Billigkeit gebühre sich, daß Seine Kurfürstl. Gnaden den Viehezoll an Enden und Starten, da er anfänglich gelegt, heben und einnehmen; und diesen weiter nicht ziehen lassen. Weil nun der Kurfürst in vorigen Schriften vermeldet, daß der Landzoll anfangs zu Königsdorf gelegen; so soll er auch da gelassen und gehoben; und nicht zertheilt gegen Mehrem gelegt; oder nicht mehr zu Mehrem, als in den Königsdorfer Zoll vor Alters gehörig, bezogen und genommen werden. (f. §. 13. Note 1.)

§. 16.

## §. 16.

Die Kurkölnische quatuordecim: Seine Kurfürstl. Gnaden nehmen den Viehezoll (der hievord zu Mehrern empfangen, wo vor der Neußer Wehde ein Zollhaus gestanden) nicht anders ein, als wie solchen ihre Vorfahren über 40. 50. Jahre friedlich haben einnehmen und empfangen lassen. (1) Von so lang präscriptirter Zeit sey unndrig, den Titel weiter an den Tag zu thun. (2. Note 2.) Könnte jedoch erwiesen werden, daß die Kurfürstlichen Befehlhaber sich hierin anders hielten, als die Diener von ihren Vorfahren, darin würden sich Seine Kurfürstliche Gnaden aller Gebühr zu halten wissen.

(1) Es kömmt also darauf an, ob von dem von Teuff und der dasigen Landstrasse Kommenden Viehe (wovon der Zoll an den fünf Feldthoren dem Rath verschrieben, und im Namen des Kurfürsten da erhoben wird) ob Kurköln von eben dem Viehe auch vor dem Schlagbaume den Zoll nochmals erheben lasse? In diesem Fall wär' es allerdings eine Reichesgesetzwidrige doppelte Zollerhebung. — Wir müssen bei dieser Gelegenheit noch eines Thatumstandes gedenken, der bei der Kommission nicht konnte aufgeklärt werden, weil sich Kurköln in den Viehezoll nicht einlassen wollte.

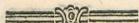
Nach dem Rechnungsauszuge des zweiten Promemoria Num. 3. wird seit den ältesten Zeiten der Viehezoll nur an den da benannten fünf Feldthoren, der Severinspforte, Weyerspforte, Zahmenspforte, Ehrenspforte und Eichelsteinspforte erhoben. Dieses gründet sich auf das alte, mehrmalen erneuerte Reglement Num. 1., nach welchem nur an diesen Thoren, so wie am Rhein nur an der Markmannogasse, Rbeingasse, Trankgasse und Mühlengasse das Viehe einläßlich ist; weil an diesen Hauptthoren nur Thorschreiber sind, (s. S. 20.) die mit unndrigen Kosten bei allen, an keiner Hauptstrasse liegenden Nebenthoren nicht bestellt werden können. Durch diese öfren dess wegen die wachhaltende Soldaten kein Viehe einlassen, so daß kein Unterschleif, keine Zolldefraudation leicht zu besorgen ist.

Wir haben dieses schon im Gegenbeweise pag. 71. incidenter zu bemerken nötig gefunden; weil zu vernehmen war, daß es hie und da Sensation gemacht habe, warum der Viehezoll nicht an allen Thoren erhoben werde, die aus diesem Reglement sich von selbst äußern.

## §. 17.

Die bloße Präscription scheint indeß von der Wirkung gewesen zu seyn, daß in der Kaiserlichen Determination von 1550. (a) erklärt wird: Der Erzbischof soll bei dem Viehezoll, den er bei der Stadt Köln einnehmen läßt, in seinem Brauch und Inhaben unturbirt bleiben. — Nach den vorangeführten neuern Gesetzen hätte dieses nicht geschehen können.

Es gehört unter die damals sehr häufigen Mißbräuche und Uebergriffe, die zu den nachherigen Wahlkapitulationen Anlaß gegeben. Da diese aber



auf Casus praeteritos nicht konnten gezogen werden; so behielt jeder, was er einmal besaß und verfährt hatte, (b) obſchon es mit der bona fide dabei ſo richtig eben nicht ausſah.

(a) E. die Beilage des Gegenbeweiſes Num. 5.

(b) Wahlkapit. Art. 8. §. 21.

### §. 18.

- Num. 2. Aus dem Rechnungsauszuge Num. 2. iſt zu erſehen, was der Viehes- und Pfortenzoll oder der ſogenannte groſe und kleine Viehezoll ſeit der Pfandverſchreibung bis 1618. eingetragen, (§. 6. 7.) und was die Kurfürſtlichen Wäſch-  
 ter, nach der dem Städtiſchen Statthalter Num. 3. ertheilten Inſtruktion, dieſem davon in die Mülhentaſelrechnung liefern muſſen.

In jenem Auszuge wird er Anfangs unter der gemeinen Rubrik Viehezoll, ſeit 1559. hingegen jeder inſondere unter den Rubriken Pfortenzoll und Viehezoll berechnet. Unter dem Pfortenzoll wird der Viehes- oder Pfortenzoll an den Feldthoren, (zum Unterſchied des Nebremer Viehezolls, den Kurköln an dem Schlagbaume vor der Stadt (§. 13. Note 1.) erheben läßt) unter dem an den Rheinthoren wird aber der *in specie* ſo benannte Viehezoll verſtanden, um ihn von der Städtiſchen Acciſe oder Abgabe von andern ein- und durchgehenden Waaren zu unterſcheiden.

### §. 19.

Um das gleich nachfolgende verſtändlich zu machen, müſſen wir bemerken, daß in dem Pfandbriefe von 1415. Viehes- und Pfortenzoll, in dem oben (§. 6.) erklärten Sinne, unter einer Rubrik ſtehen, in dem von 1444. aber des Viehezolls (wie er an den Pforten erhoben wird) allein gedacht wird, zum deutlichen Kennzeichen, daß beide einerlei ſind. In dem Vertrage von 1495. kommen deſwegen Viehes- und Pfortenzoll wieder unter einer Rubrik vor, unter welcher ſie (als von Kurköln, obſchon obiger Zuſage zuwider, (§. 8.) in einer Summe verpfachtet) nach dem Rechnungsauszuge Num. 2. ſeit 1448. bis 1513. nur in einer ſeit 1516. aber (weil jeder beſonders verpfachtet wurde) unter Viehes- und Pfortenzoll (§. 18.) in zwei Einnahme-Rubriken gekommen ſind. Beide werden zuweilen auch Viehemarkzoll genannt, weil er von dem auf den Markt Kommenden Viehe an den Thoren entrichtet wird, der aber von der Städtiſchen Schlachtacciſe und dem Marktſtandgelde ganz verſchieden iſt. (a) Endlich kommen ſie ſeit 1582. unter den Rubriken des groſen und kleinen Viehezolls vor, (b) womit es dieſe Beſchaffenheit hat: Für jedes Stück Kleinviehe, was an den Rheinthoren in die Stadt kömmt, werden zwei Zeller mehr, von jedem Stück Großviehe (1) aber vier Zeller mehr, als an den Feldthoren gezahlt. Vielleicht iſt das Rheinbrätengelde (weil an den Rheinthoren das Viehe über Rhein kömmt) darunter begriffen. Er heißt deſwegen der groſe, und der an den Feldthoren der kleine Viehezoll. Jeder iſt 1582. von Kurköln beſonders verpfachtet worden.

(a) S. Num. 2. Note 2.

(b) Daſelbſt Note i. k. l.

(1) Was

- (1) Was unter Gros- und Kleinviehe gehöre, und von jedem Stück an den Feld- und Meisforen bezahlt werde, darüber kann bei Reassumirung dieses Punktes ausführliche Nachricht ertheilet werden.

### §. 20.

Geht man die Rechnungen von dieser Zeit durch; so findet sich, daß ein Jahr in das andere der große nur 75, der kleine aber nur 68 Kölnische Gulden eingetragen. Weil sie Niemand höher pfachten wollte, sind sie mit Kur-Kölnischer Zufriedenheit, (1) von beiden Statthaltern den Städtischen Thorschreibern (die wegen des Städtischen Zolls und der Meise ohnedies da seyn müssen) Anfangs gegen Lohn und nachher in jenem ständigen Anschlage Pfachtweise überlassen worden, die jetzt diesen ständigen Pfacht davon alle Jahre in die Pfandrechnung liefern. (2)

(1) Daraus läßt sich also keine Städtische Administration schließen.

(2) Wird der Viehezoll zur ebenmäßigen vollständigen Instruirung wieder an die Kommission verwiesen, soll über das alles nähere Auskunft ertheilet, und das unrichtige allenfalls rectificirt werden, was aus Mangel der diesseitigem Schriftsteller vielleicht noch abgehenden genugsamen Lokalkenntnis hier und da eingeschlossen seyn mag.

### §. 21.

Weil also die vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß der große und kleine Viehezoll mehr nicht, als so eben gemeldet, ein Jahr in das andere eingetragen; so ist dieses im Vertrage von 1620. zur weitern Kommunikation ausgesetzt in dem nächherigen von 1622. aber sich endlich dahin verglichen worden: daß wie alle Pfandrenten, also auch der Viehe- und Pfortenzoll, wie er jetzt einbracht und verrechnet worden, so auch künftig soll eingebracht und verrechnet werden, damit darüber kein Streit mehr entstehen möge. (s. den §. 26.)

### §. 22.

Unter den 1623. ein Jahr hernach vom Kanzler Kemp aufgestellten propositionis sind folgende, mit der Städtischen Antwort hieher gehörig:

- 1.) Ob der Viehezoll auf Kaderalbus einzunehmen?

Antwort: der Rhein- Viehe- und Pfortenzoll seyen schon auf Kaderalbus erhöht.

- 2.) Warum nur von Viehe, nicht von anderem Guth Zoll erhoben (1) und verrechnet werde, da doch der Pfortenzoll dem Erzstift gehöre?

Antwort: das Erzstift empfangt fast rings um die Stadt von dem zufahrenden Viehe und Karren Zoll. Es könne also gegen die alte Verträge und *Concordata* vom Viehe an den Pforten nicht wieder Zoll begehren. (2)

(1) Dieses zeigt den Städtischen Freiheits-Besitzstand in Ansehung andern Guts an.

(2) Vielweniger also von allen Waaren,

3.) Warum an einigen Pforten allein der große, an anderen der kleine Viehezoll, (3) und nicht an allen der große und kleine zugleich verrecknet werden?

Antwort: das sey von undenklichen Jahren so gewesen. (S. §. 18. seq.)

(3) Dieses klärt sich aus dem vorkhin (S. 19.) gesagtten auf.

4.) Der Rath sey nomine des Erzstifts schuldig, den großen und kleinen Viehezoll an allen Thoren zu erheben und zu verrecken.

Antwort: Er würde an allen Feldthoren durch dazu bestellte Diener erhoben, (S. §. 16. Note 1. §. 18. seq.) und in die Mühltafel, nicht in die Rentkammer verrecknet. (4)

(4) Ein neuer Beweis, daß der Rath davon keine Administration hatte, und daß über den verzehten Viehezoll und die Städtische Schlachtaccise besondere Zahlungen geschähen und Rechnungen geführt werden.

5.) Der Zoll an allen Thoren gehöre dem Erzstift, und sey nach der Pfandverschreibung zu verrecken. Es wird Nachricht begehrt, warum nichts ohne Zeichen vom Rathhause und nichts ohne Geld in die Stadt gelassen werde? und wie zu behaupten sey, daß die Stadt von Ochsen und Viehe, noch absonderlich und ungleich mehr, als im Namen des Erzstifts nehme?

Antwort: Es werde nicht nachgegeben, daß dem Erzstift mehr, als am Rhein von Salz und Früchten vermög alter Rollen, an den Feldthoren aber mehr als der große und kleine Viehezoll zusiehe. (5) Was der Rath (für Zeichen und Accisgeld) da einnehme, habe damit keine Gemeinschaft, und sey von undenklichen Jahren (6) absonderlich von des Rath's Dienern, nicht von denen, welchen des Erzstifts Viehezoll verpachtet, (7) empfangen und in die Rentkammer eingebracht worden. (S. 20.)

(5) Es, jedoch den §. 16. Note 1. und §. 18. seq. Noch wirklich sind wenige von der eigentlichen Beschaffenheit des Viehezolls und dessen Erhebung unterrichtet. Kein Wunder also, wenn von den nicht genugsam unterrichteten ex errore facti zuweilen etwas avanciret wird, welches nach genauer Erkundigung sich anders verhält. Diesseitiger Schriftsteller weiß aus Erfahrung, wie viele Mühe es ihn gekostet hat, sich darüber die nöthigen Lokalkenntnisse zu sammeln, und doch ist er nicht versichert, ob bei Reassumirung des Viehezolls er nicht wieder ein und anders werde rectificiren müssen, wozu ihm bis hieher die Gelegenheit entgangen, weil Kurköln sich darin nicht einlassen wollte, und allein Schuld ist, daß der Viehezoll, wie die übrigen Pfandstücke, noch nicht vollständig instruirt ist.

(6) Hier wird also die Präscription dem Rath ebenmäßig gelten müssen. (S. 14. Note 2. u. §. 16.)

(7) Um diese Zeit muß also der Viehezoll noch besonders verpachtet gewesen, und aus oben (S. 20.) gemerkter Urache nachher erst den Städtischen Thorschreibern für Lohn oder einen ständigen Pacht überlassen seyn worden.

## §. 23.

Auf den im Vertrage von 1622. beliebten Fuß (§. 21.) sind seit dem von dem großen und kleinen Viehezoll *respectiv* nur 75 und 68 Gulden in die Mühlentafel geliefert = von dem Rath nur so hoch in Einnahm gebracht = und die alle Jahr darüber eingeschickte Rechnungen von Kurkölln anerkannt worden. (a)

(a) S. Vorbericht des Gegenbeweises §. 12.

## §. 24.

Im Jahre 1725. erinnert Kurkölln, daß von dem Viehe- und Pfortenzoll ein gar geringes ohne Justifikation eingebracht werde, und gesteht damit, daß es seit 1622. über hundert Jahre so damit sey gehalten worden.

## §. 25.

Der Rath antwortet deswegen ganz recht: „Von dem Viehe- und Pfortenzoll werde jetzt soviel, als 1622. eingebracht. — So genau hält er sich an den Normal-Vertrag von diesem Jahre.

## §. 26.

Kurkölln replicirt: „Der Viehezoll sey nicht nach einem ständigen *Quant*, sondern nach der wirklichen Einnahm zu verrechnen. Der Vertrag von 1622. könne dagegen dem Rath keinen Vortheil geben; denn in den vorigen Rechnungen sey ein weit größeres davon eingegangen. (1. dagegen die Note 2.) Im Monat October hätten die Einwohner, neben dem durchgezähl- und verzollten Viehe, etliche 1000 Ochsen zu ihrer Konsumtion geschlachtet. Es seyen etliche 40 Mesger zu Kölln, deren jeder, neben dem großen Viehe und Schweinen, wenigstens 20 Stück klein Viehe, als Kälber, Schaafe und Lämmer wöchentlich schlachte. (1) Der Viehezoll müsse also viele 1000. eintragen. (2) Worüber, so wie über den Pfortenzoll von andern Waaren Rechnung abgelegt = und die Städtische Rollen etirt werden müßten.

(1) Die Städtische Schlachtraccise geht Kurkölln nichts an, wie im achten Promemoria über den Markzoll weiter gezeigt werden solle.

(2) Schon bei den Verhandlungen von 1550. schlug Kurkölln den Viehezoll jährlich auf 2000 Rthlr. an. Geht man aber die alte Rechnung Num. 2. durch; so hat der Viehezoll an den Feld- und Rheinstromen in selbigen die meiste Zeit nur 360 Mark, das ist, jeder zu 6 Albus gerechnet, nur 90 Gulden köllnisch eingetragen, die noch weniger, als *respectiv* 75 und 68 Gulden waren. Dieser noch heutige Ertrag ist der höchste, wofür er nach dem Rechnungsauszuge Num. 2. und dem noch üblichen alten Tarif Num. 4. je hat angebracht werden können. Dieser jeweilige höchste Ertrag wird deswegen 1622. zur Norm angenommen, (§. 21.) wobei es bis nun zu geblieben ist.

Num. 4.

D

§. 27.

## §. 27.

Der Rath duplicirt sehr gründlich darauf: „Er halte sich wegen dem Viehezoll an den Vergleich von 1622. Nach diesem sey nie mehr dafür in die Freitags Rentkammer geliefert worden; weil generaliter verglichen gewesen, daß diese Stücke, als an sich klein und geringschäßig, *ob rei tenuitatem* nicht auf der Unsicherheit jährlicher Intraden, sondern auf damaligem Course sollen gelassen werden, um damit alle Materie zum Streit aus dem Weg zu raumen. Ob und wie viel aber der Rath für sich von Ochsen und Viehe, (für Keck- und Standgeld) und mit welchem Recht erheben könne? auch ob die Bürgerschaft, vermöge habender Privilegien, von den Krzstiftischen Zöllen frei zu halten? sey zu gegenwärtiger Pfandsache nicht gehörig.

## §. 28.

Nach dieser Städtischen Aeußerung acquiescirt seitdem Kurköln dabei. In dessen Gemäsheit werden also nach wie vor von dem Kleinen Viehezoll nur 68 und von dem großen nur 75 fl. in Einnahm gebracht, und darüber alle Jahr die Rechnung eingeschickt, ohne daß seit 1622. über ein Jahrhundert, und seit 1725. wieder in etlichen 60 Jahren dagegen das mindeste erinnert wird. Ist also *contradictio* auf einer, und *acquiescentia* auf der andern Seite vorhanden; so muß es bei diesem Anschlage billig bleiben, und der Stadt ist nicht anzumuthen, daß Sie *pro praeterito* mehr verrechnen und bei der vorerpenden Pfandeneinlösung Kurköln mehr überlassen solle. Allenfalls müste ihr (wenn auch der Vertrag von 1622. nicht vorhanden wäre) nach den eigenen Kurkölnischen Grundsätzen (s. §. 14. Note 2. §. 16.) dabei die Verjährung zu Statten kommen. (a)

(a) II. Memoria die Bettwaage betr. §. 77. n. 5. 6.

## §. 29.

Nur jene respective 68 und 75 Gulden sind also ein *Liquidum*; Nur diese, wie sie in der Rechnung vom 28. May v. J. specificiret, sind ein Gegenstand des ersten Kameraldekrets vom 14. August, und des ersten Mandats Gliebes. Nur diese ist also der Rath, mit der im Preliminarprotokoll (s. §. 1.) geschehen Erklärung, Kurköln künftig zu überlassen schuldig und bereit.

## §. 30.

Die Kurkölnische wollen in ihrem Replikirezess vom 29. September 1789.

a) in den, ob schon weiter ausgedehnten Viehezoll (§. 6.) sich ein für allemal gar nicht, und blos in den Pfortenzoll von allen ein- und ausgehenden Waaren einlassen, wovon jedoch im Pfandbriefe nichts steht. (S. 7.)

Nur diesen halten sie für illiquid und hieher gehörig; Sie meynen aber ihn damit liquid zu machen; weil

b) in dem Reversal des Erzbischofs Zenrich von 1312. des *thelonii portarum et pecorum*, eines jeden besonders gedacht werde. (a)

c) weil

c) weil in einer alten Pfandverschreibung von 1364. das *Fus thelonandi portarum civitatis* vorkomme. (b)

(a) [21] des III. Specialprotokolls.

(c) S. daselbst [22]

Weil

d) in dem Pfandbriefe von 1415., nebst dem Viehezoll, der Pfortenzoll noch besonders versetzt gewesen, und der Rath im Vertrage von 1495. selbigen, als ein Pfandstück anerkannt habe. (s. dagegen den §. 19.) Eine Anerkennung, die selbiger bei den Verhandlungen von 1521. (e) wiederholt erkannt und erklärt habe, daß es wegen des Pfortenzolls nach der Pfandverschreibung soll gehalten werden, welches Kurtrier, als Commissarius, billig gefunden habe.

(e) S. daselbst [13]

Diese Anerkennung will ferner

e) damit bewiesen werden, daß der Rath, als in dem Judicato von 1550. erklärter Administrator, den Viehezoll und Pfortenzoll jeden besonders verrecknet habe. (s. auch dagegen den §. 19.) Die Verschiedenheit des Viehezoll und Pfortenzolls soll nicht weniger

f) aus dem Vertrage von 1620. und den Zwischenworten: Viehezoll und Pfortenzoll erhellen. In dem Vertrage von 1622. werde deswegen

g) des Viehezoll und Pfortenzolls wieder eines jeden besonders gedacht. So viel aber

h) den Pfortenzoll von allen ein- und durchgehenden Waaren betreffe, soll der Rath bei den Verhandlungen von 1623. auf Verträge und Rollen sich bezogen haben, die nie zum Vorschein gekommen seyen. Bei den Verhandlungen von 1725. sey

i) das Erststift den 11. October 1729. ad punctum 7. wieder darauf bestanden, daß die Pfortenschreiber von dem Pfortenzoll über die ein- und durchgehende Waaren die Rechnungen und Rollen vorlegen sollen, wogegen der Rath nichts erinnert habe. (s. dagegen den §. 7.) Noch im Jahre 1781. soll er

k) die 1725. vorgekommene Punkte gütlich haben abmachen wollen. (d)

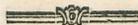
(d) daselbst [10][11][19]

Aus dem allen erhelle nun, daß

1) nach eigener Anerkennung des Rathes der Pfortenzoll ihm besonders versetzt sey. Da

m) der Rath den Viehezoll und Pfortenzoll durch seine Pfortenschreiber und Diener erheben lasse; so zeige dieses die Städtische Administration an. Die Verschiedenheit des Viehezoll und Pfortenzolls soll auch

n) aus den Pfandverschreibungen, aus den Verträgen und Verhandlungen, und besonders aus der jedem anliegender besondern Eigenschaft sich ergeben,



geben, da der Diehezoll nur vom Viehe, der Pfortenzoll aber von allen durch die Thore einbringenden Waaren zu verstehen sey.

Der Rechnungsauszug Num. 2. soll mit den 1551. vom Rath übergebenen Rechnungen nicht übereinstimmen, und die Anmerkungen seyen Fußsäge der Städtischen Mandatarien. In den Rechnungen selbst seyen der Diehezoll und Pfortenzoll jeder besonders verrechnet.

Die Anlagen Num. 3. 4. sollen

o) dem Erststift nicht nachtheilig und die proponenda des Kanzlers Kemp nicht getreulich angeführt seyn; Sie sollen mehr gegen, als für den Rath beweisen. Die Kurköllnische wollen

p) von einem *Anno normali*, von einer Präscription und Acquiescenz nicht wissen; Der Zoll könne nicht als ein stetes Quantum, er müsse nach dem Ertrag der Einnahme verrechnet werden. Sie wollen nach dem *Judicatio* von 1550. (c) noch in jüngern Jahren auf die Rechnungsablage angetragen und gegen ihre Unrichtigkeit sich verwahrt haben.

(c) Gegenbeweis S. 31.

q) Diesemnach bitten Sie

q) den Rath zur Abretung des ihrer Meinung nach liquid gemachten Pfortenzolls von allen ein- und ausgehenden Waaren, mit dem jetzt sogar darhin ausdehnenden Wegzoll, und dessen Administrationsmäßiger Berechnung anzuweisen.

### S. 31.

Die Kurköllnischen Räte haben sich von jeher ein eigenes Geschäft daraus gemacht, die Pfandschafts-Kubriken zu vervielfältigen, und aus einem Pfandstüke mehrere zu machen. Dieses zeigt sich besonders bei dem Viehezoll und Pfortenzoll. Wir bemerken deswegen in der Duplik vom 2. October:

ad a) daß in dem Pfandbriefe von 1415. des Viehezoll und Pfortenzolls nur unter einer Kubrik in dem von 1444. aber (wovon hier allein die Frage ist) des Viehezolls allein gedacht wird, zum deutlichen Kennzeichen, daß Viehezoll und Pfortenzoll einerlei ist. (S. 19.) Selbst in der Supplik pro Mandato klagt ihn Kurkölln unter einer Kubrik ein. Er ist also, in sofern er zu weit ausgedehnt und aus einem Zoll mehrere gemacht werden, nach dem Hauptdekret vom 14. August, als illiquid, allerdings ein Gegenstand der zur Kommission verwiesenen Untersuchung, und der künftigen Oberstrichterlichen Entscheidung. Freilich muß also Kurkölln bei der Kommission sub poena praeclusi darin sich einlassen. Nur die liquiden, in der Rechnung vom 28. May enthaltenen Pfandstüke gehören zum ersten Mandatargliede. Diese ist der Rath, nach der Urteil vom 28. November 1788., nach der den 3. Dezember und sonst oft angezeigten Partitionswillfährigkeit, mithin auch die von dem großen und kleinen Diehezoll, nach dem Rechnungsauszuge vom 28. May (a) 1787. jährlich respective nur empfangene 75 und 68 Köllnische Gulden, als liquid Kurkölln realiter zu überlassen erbietig, (S. 2.) sobald ihm die hieher

gebrachten Gelder verabsolget werden. Diese kann *uno actu* bei der Kommission geschehen, an die nicht nur die Instruirung des zu weit ausgedehnten Diebezolls, sondern auch die Widrigung der Mühlenbücher (zwei von Kurköln definierten Gegenstände) ohnedies noch zu verweisen sind. Ohne die letzte kann der Administrationspunkt (von dem alles abhängt) nicht vollständig instruiert werden. Dieses muß also nach dem Dekret vom 12. December 1788. noch vorher localiter geschehen, ehe an die Liquidation des *præteriti* sich denken läßt. (b)

(a) S. II. Memoria Num. 3.

(b) S. Gegenbeweis §. 1. 2. 58. seq. und die Extrajudicial-Supplitt vom 8. Junius 1790.

Wie soll aber

ad b.) das Reversal von 1313. einen besondern Waarensoll beweisen? — In diesem bekennet Erzbischof Henrich, daß Er, (um einige Schulden zu bezahlen, womit Er zweien Kölnischen Bürgern verhaftet war) diesen für 9600 Mark wiederkäuflich verkauft habe alle seine Einkünfte der Mühlen im Rheinh vor Köln, die Denarios cerevisiales binnen Köln, den Pfortenzoll und Diebezoll.

Wie läßt sich hieraus beweisen, daß 1444. hundert ein und dreißig Jahre hernach dem Rath ein besonderer Waarensoll verschrieben worden? (c) wovon doch im Pfandbriefe nichts steht.

(c) S. den Städtischen Reges vom 30. September 1789. in dem III. Specialprotokoll den Rhein- und Wegzoll betr.

Wird in diesen, und dem längst abgelösten Pfandbriefe von 1415. (wo von hier keine Frage mehr ist) eines Pfortenzolls gedacht; so ist offenbar der Diebezoll an den Pforten- und darunter auch

ad c.) das *Jus thelonarum portarum Civitatis* in dem angeblichen Pfandbriefe von 1364. zu verstehen. Dieses Diebezolls wird deswegen allein in dem Pfandbriefe von 1444. gedacht. (S. 19.) Wird auch

ad d.) im Verträge von 1495. des Diebe- und Pfortenzolls unter einer Rubrik gedacht, heißt es bei den Verhandlungen von 1521. daß es wegen des Diebe- und Pfortenzolls nach der Pfandverschreibung von 1444. zu halten sey, in der nichts von einem besondern Waarensoll steht; so ist es wieder offenbar, daß unter Pfortenzoll weiter nichts, als der an den Pforten erhobene Diebezoll zu verstehen sey. Wird nichts desto weniger nebst diesem, nun noch ein besonderer Waarensoll, all- obiger Gründe ohngeachtet, (S. 7.) von Kurköln in Anspruch genommen; so gehört dieser unter die *maxime illiquida*, den Kurköln (vergeblich wird sich damit geschmeichelt) gewis nie liquid machen wird.

Die Städtische Accise oder Abgabe von allen eingehenden Waaren beträgt alle Jahr ein Eckleisches. War diese dem Rath verseyt gewesen; so würde Kurköln nicht Jahrhunderte dazu still geschwiegen- und bei den 1483. 85. und 87. und 1531. ausdrücklich anerkannten Rezesen (Gegenbew. S. 62. Note 1.) es unerinnert gelassen haben, daß in allen Rechnungen nichts davon in Einnahme steht. Denn wenn schon

ad e.)

ad e.) der unter einer Rubrik bis dahin nur vorgekommene, von Kur<sup>z</sup> fölln für eine Summe verpfachtete Viehe<sup>s</sup> und Pfortenzoll, aus der oben (§. 19.) gemeldten Ursache, seit 1516. in zwei besondern Einnahmerubriken steht; so giebt der geringe Ertrag des letzten doch zu erkennen, daß es nur der Viehezoll an den Pforten, nicht der Pfortenzoll von allen ein- und durchgehenden Waaren habe seyn können, den Kurkölln zu keiner Zeit hatte; mithin auch der Stadt nicht versehen konnte. (§. 7.)

Seit 1582. verlieren sich deswegen die besondere Einnahm<sup>s</sup> Rubriken des Viehe<sup>s</sup> und Pfortenzolls wieder, und in den nachherigen Rechnungen kommen allein der große und kleine Viehezoll in Einnahme. Was kann also deutlicher seyn, daß Viehezoll und Pfortenzoll einerlei, und daß auf die oben (§. 19.) erklärte Weise, darunter allein der Viehezoll, nicht der in keiner einzigen Rechnung stehende Pfortenzoll von allen Waaren zu verstehen sey? — Das alles würden wir mit den Originalrechnungen erwiesen haben, wenn Kurkölln durch die Nichteinlassung in den Viehezoll diesen Beweis nicht deklirirt hätte. In dem Vertrage von 1620. sind zwar

ad f.) der Viehe<sup>s</sup> Rhein<sup>s</sup> und Pfortenzoll zum weitem Vergleich ausgesetzt, weil Partes zu der Zeit über dessen Ertrag noch nicht einig waren. In dem nachherigen von 1622. haben Sie aber sich dahin verglichen:

daß der Viehe<sup>s</sup> und Pfortenzoll, wie er bis dahin (von den kurfürstlichen Pfächtern) eingebracht und verrechnet worden, so auch künftig nur solle verrechnet werden. (§. 21.)

Aus den Rechnungen ist zu ersehen, daß seit 1582. der Viehe<sup>s</sup> und Pfortenzoll, oder der nachher so benannte große und kleine Viehezoll ein Jahr in das andere, der erste nur 75. und der zweite 68 Gulden 20 Albus eingetragen; weil sie in der Verpfachtung höher nicht anzubringen gewesen. Dieser Anschlag ist deswegen

ad g.) damit darüber kein Streit mehr entstehen möge (§. 21. 27.) in erstem Vertrage von 1622. für beständig angenommen und wenn schon

ad i.) 1725. eines besondern Pfortenzolls von allen ein- und durchgehenden Waaren von Kurkölln zuerst gedacht wird; so ist jener beständige Anschlag seitdem doch *in contradictorio* beibehalten und wie seit den ältesten Zeiten, (§. 7.) also nachher auch an diesen Waarenzoll nicht mehr gedacht worden. Nicht der Rath, sondern Kurkölln mußte

ad h.) mit den Zollrollen beweisen, daß das Erststü je einen Waarenzoll binnen Kölln gehabt habe. (§. 7.) Wo steht es

ad k.) daß der Rath 1781. sich bereitwillig erklärt habe, die streitigen Punkte, und unter diesen auch den besondern Pfortenzoll gütlich abzumachen? Steht nicht vielmehr das Gegentheil darin? daß er sich derentwegen in keine neue Weiterungen einlassen könne; daß er sich keiner Schwälerung der kurfürstlichen Gerechtsame bewußt sey; daß er sich auf seine Erklärung vom 3. Februar 1730. beziehe; daß er nichts schntlicher wünsche, als die Beibehaltung  
der

der durch langjährigen Besitz, durch bestätigten Verträge längst berechtigter Anforderungen, und daß er alles dieses zu befolgen bereit sey. (d)

(d) S. Gegenbeweis §. 50 a. I. Promemoria §. 65. und den Städtischen Rezeß vom 30. Sept. 1789. in dem III. Specialprot. den Rhein- und Wegezoll betr.

Wo ist demnach

ad l.) eine Städtische Anerkenntnis, daß außer dem Viehezoll an den Pforten, ihr noch ein besonderer Pfortenzoll von allen Waaren versetzt sey? — So lang Kurköln dieses nicht erweist, kann von Edirung der Städtischen Rollen keine Frage seyn. Rollen, die vielmehr Kurköln zu ediren hätte, wenn ihm dieser Waarenzoll je zugestanden hätte. (§. 7.) In Betreff der angeblich Städtischen Administration des Viehezolls wird sich

ad m.) bezogen auf die Administrationsakten und die darin erwiesene Kurkölnische Administration aller Pfandsücke (Gegenb. §. 9 — 12, 14.) mithin auch des Viehezolls, (e) (§. 8 — 10.)

(e) Ausser obigem (§. 8.) liegt noch ein heller Beweis der Kurkölnischen Administration des Viehezolls und dessen sich angemessener Erhebung in dem Rathsprotokoll vom 13. October 1654. fol. 254.

Die Dohsenhändler klagen, daß der Kurfürst von jedem Stück Ochsen 6 Heller prästendire, und deswegen im verwichenen Jahre ohne deshalbige Burgschaft keine Ochsen hätten passirt werden wollen. Nun fordere der Einnehmer Konrad Mäller statt 6 Heller sogar 6 Albus und habe einen Ochsen wegzunehmen gedrohet.

Der Rath setz eine Kommission nieder, und siet den Konrad Mäller, der ein Kölnischer Bürger ist, deshalb zur Verantwortung. Als dieser Kurfürstlichen Befehl vorkühmt, wird beschloffen, diese Beschwerde nach Regensburg gelangen zu lassen, wohin damals Kurköln seine Territorial-Anmassungen über die Stadt geracht hatte.

Der Konrad Mäller war also ein Kurfürstlicher Diener, der im Namen und auf Befehl des Kurfürsten den Viehezoll erheben wollte, dem sich aber der Rath widersetzte. — Wer hatte nun die Administration des Viehezolls?

und

ad n.) in Betreff des in keiner Rechnung stehenden Waarenzolls auf die Rechnungen selbst, die wir vorzulegen erbietig sind. Der Num. 2. enthält einen getreuen Auszug derselben, von dessen Richtigkeit die Kurkölnischen aus den ebenmäßig in Händen habenden Rechnungen sowohl, als davon sich überzeugen können, daß darin Viehezoll und Pfortenzoll einerlei ist und daß die Anmerkungen selbst in den anerkannten Rechnungen stehen; (§. 19.) so wie

ad o.) auf die Kempische Verhandlungen von 1728 sich bezogen wird, wonach nicht erweislich, daß sie untreu angeführt seyen. Allerdings erheller demnach

ad p.) hieraus und aus den alle Jahr eingeschickten, nicht widersprochenen Rechnungen (f) die Kurkölnische Acquiescenz in Betreff des steten Quantis des großen und kleinen Viehezolls, und die daraus entstehende Verzäbrung.

(f) Vorbericht §. 12. und Gegenbew. §. 9. 16. 17.

Wie also

ad q.) der besondere Pfortenzoll von allen ein- und ausgehenden Waaren in Ewigkeit nicht liquid zu machen; (§. 7.) so wird der Rath in *possessorio* et *petitorio cum expensis* allerdings davon zu absolviren seyn.

## §. 32.

In dem Kurkölnischen Tripliktrezess vom 3. October will eine Verschiedenheit des Wiebe- und Pfortenzolls noch damit erwiesen werden; weil es

a) in dem Verträge von 1495. heisse:

Rhein Zoll, Wiebezoll, und Pfortenzoll  
und in den Verhandlungen von 1521.  
Markt und Pfortenzoll.

Noch deutlicher soll sie aus den Zwischenworten des Vertrags von 1620.

Wiebe- Rheins und Pfortenzoll

erkennen. Die Kurkölnische Verpfachtung des Wiebezolls will

b) nicht geglaubt werden; es müste dann, wie 1430. Num. 2. Note a. bei dem Schönholz bemerkt sey, vor der Pfandverschreibung von 1444. geschehen seyn. Eben so wenig will

c) eingefanden werden, daß die Kurfürstlichen Statthalter den Pforten- und Wiebezoll in die Städtische Rentkammer geliefert haben. Allenfalls sey es von ihnen, als verpflichteteren Städtischen Dienern, geschehen. Das Verständnis wird indef

d) uniliter angenommen, daß die Städtische Pfortenschreiber den Wiebe- und Pfortenzoll noch wirklich erheben.

## §. 33.

Wir zeigen aber in dieserseitiger Quatruplik vom 5. October, daß ad a.) die Partikel und nicht immer eine Verschiedenheit zweier Sachen bedeute. Wehner (a) sagt:

*Copula und eandem qualitatem tribuit omnibus copulatis aequaliter; non raro, si contextus Orationis id suadeat, conjuncta et similia conjungit. Interdum etiam und ponitur pro declaratoria praecedentis et exponitur pro, id est.*

(a) Olsf. pract. voce und.

Selbst im R. A. von 1508. §. 16. wird das Wort und so erklärt. Eine Erklärung, die hier um so mehr anzunehmen, cum contextus suadeat hanc interpretationem; weil in allen Rechnungen Wiebe- und Pfortenzoll unter einer Rubrik vorkommen, in keiner einzigen aber ein Waarenzoll (§. 7. 18. 19.) zu finden ist. (b)

(b) S. II. Specialprotokoll 144 §. 64.

Dagegen erhebet nicht, daß in dem Verträge von 1620. zwischen Wiebe- und Pfortenzoll der zu weiterem Vergleich mit ausgesetzte Rhein Zoll steht. Denn unter diesem wird der große und kleine Wiebezoll an den Feld- und Rheinhoren verstanden. (§. 19.) An den Feldhoren wird er gleich beim Eingange des Wiebes von den Thorschreibern, an den Rheinhoren aber von dem Empfänger in seinem Hause erhoben. Dieser verschiedene Lokal-Empfang hat es mit veranlaßt, daß der an den Feld- und Rheinpforten erhobene große

große und kleine Viehezoll hier zusammen auch Viebezoll, Rhein- und Pfortenzoll genannt wird.

In dem Vertrage von 1622. wird nur über den Viebezoll und Pfortenzoll sich verglichen, wie dieser künftig zu verrechnen sey. Von einem besondern Waarenzoll steht darin so wenig etwas, als in allen nachgefolgten Rechnungen, welche die besten Ausleger des Vertrages sind. Wäre dieser an den Rheinpforten nachgegeben worden; so würde Kurköln nicht dazu still geschwiegen haben, daß ein so beträchtlicher Posten in den vor- und nachherigen Rechnungen zu keiner Zeit in Einnahm gekommen, vielmehr (als 1725. davon Anregung geschehen) bis jetzt dabei in contradictorio acquiescirt haben. (§. 24. 28. 31. ad e. h.) Eben so wenig erhebt dagegen der Vertrag von 1495., in dem es heißt:

Syn Gnade von Eöllen mögen unerpachre einfordern lassen den Rhein-zoll, Viehezoll, Pfortenzoll und NB. alle andere des Strife Gerechtigkeith, doch was davon kompt, luyde der Pfandverschriouunge einem Rath von Eöllen geben.

Diese Stelle beweist die Erztziftliche Administration der Pfandhülle ganz deutlich. Darin steht auch 1.) der Rheinzoll nicht zwischen dem Viebezoll und Pfortenzoll, 2.) wird sich auf die Pfandverschreibung von 1444. bezogen, die keinen besondern Pfortenzoll und Waarenzoll den Rheinzoll hingegen nur von den auf- und abfahrenden Schiffen kenneht, der aber nach dem Vertrage von 1620. längst wieder in Kurkölnischen Händen ist. (c)

(c) S. V. Promemoria §. 8.

Der deutlichste Beweis, daß Viebezoll und Pfortenzoll einerlei ist, (d) liegt in obigem Rechnungsauszuge Num. 2., nach welchem Kurköln, des Vertrages von 1495. ohngachtet, (§. 6.) immer fortgefahren, den Viehezoll für 360 Mark zusammen, und seit 1516. den kleinen Viehezoll für 68., den großen aber für 75 Kölnische Gulden zu verpfachten. (e)

(d) Selbst bei den Verhandlungen von 1550. hält Kurköln den Viebezoll und Pfortenzoll für einerlei und bringt ihn deswegen in eine Kubik. Die Stelle ist folgenden Inhalts:

Belangend den Viebezoll und Pfortenzoll befindet sich, daß solcher (NB. in singulari) von Zeit der Verpfachtung und nachgehende von 1495. (wo er unverspachert sein sollte) nie minder, denn 500., ja zu Zeiten 873 Mark gethan hat, wie mit den Rechnungen zu beweisen. — Diese beweisen, daß er stets viel weniger gethan. (f. Num. 2.) Wäre aber ein Waarenzoll darunter begriffen gewesen, hätte er unendlich mehr thun müssen. Was kann also deutlicher seyn, als daß dieser nicht darunter begriffen war.

(e) In der dem Kanzler Kemp den 11. Decembris 1620. von dem Städtischen Syndico Cronenburg zugesellten Specificiation der Mühlrenten heißt es:

Von dem großen und kleinen Viehezoll ist vor diesem 143 fl. 20 Albus gegeben, (diese machen juht die in dem Rechnungsauszuge vom 28. May 1787. bemerkte 75 Gulden vom großen und 68 Gulden 20 Albus vom kleinen Viehezoll aus) und werden NB. noch heutiges Tags von den Pächtern und Einnehmern geliefert.

Dieses nach dem Ertrage eines Jahres in das andere abgemessene ständige Pachtgeld wird deswegen in dem Vergleich von 1622. auch für die Zukunft angenommen, (§. 21.) weil er seit 1582. höher nicht anzubringen gewesen.



len aufgefodert, die Jahre anzuzeigen, in welchen die Rechnungen nicht sollen eingeschickt seyn worden, worauf Sie jedesmal verstimmet sind.

Ist es nicht widersprechend, zu behaupten, die Kurkölnische Statthalter seyen nie dazu gezogen worden; und hätten doch die Rechnungen unterschrieben? — Und was soll es heißen, Sie hätten selbige nur *quoad calculum*, nicht *quoad substantiam* genehmiget? Worin besteht dann anders eine Rechnung, als in *Calculo*? — War bei der Einnahm und Ausgabe in der Substanz geirret, war vielleicht bei jener zu wenig und bei dieser zuviel gerechnet, warum haben Sie es nicht erinnert? warum haben Sie die Rechnungen nichts desto weniger angenommen und unterschrieben? und warum haben Sie zu den angeblichen Substantialmängeln Jahrhunderte stillgeschwiegen? — Müssen also die im Vorbericht des Gegenbeweises §. 12. angeführten Rechte hier nicht ihre Anwendung behalten?

### §. 36.

In dem Kurfürstlichen Schlußrezeß vom 12. October 1789. ist nichts enthalten, was im vorergehenden nicht schon seine Erledigung hat; wir beziehen uns deswegen den 15. October allein ad priora und bitten nochmals, den Kurkölnischen die Einlassung in den Viehezoll *sub poena praecelusi* anzubefehlen; in Entsehung dessen wir uns den 22. October eine weitere Ausföhrung vorbehalten.

### §. 37.

In dem eodem darauf erfolgten Resoluto wird die von den Kurkölnischen aufgeworfene Frage:

ob die Untersuchung des Viehezolls zur Kommission gehörig sey, oder nicht?

aus bewegenden Ursachen zur oberstrichterlichen Entscheidung gestellt.

### §. 38.

Haben wir nun im bisherigen gezeigt, daß

a) nur die in dem Rechnungsauszuge vom 28. May 1787. specificirte 75 und 68 Kölnische Gulden von dem großen und kleinen Viehezoll seit Jahrhunderten in Einnahm gekommen; (§. 20.) mithin bei der vorsehenden Pfand-einlösung auch nur diese, in Gemäßheit der Urteil vom 28. Nov., als liquid, an das Erzstift zu überlassen (§. 2. 29.) was aber

b) von Kurköln noch weiter in Anspruch genommen wird, nemlich die Schlachtraccise oder das Marktstandgeld, ein besonderer Pfortenzoll von allen ein- und ausgehenden Waaren, und mit diesem zuletzt gar noch der Wertzoll,

daß über das alles die oberstrichterliche Entscheidung erst zu erwarten sey; (§. 6. 30. ad a. q.) die unmöglich für den klagenden hohen Theil ausfallen könne, da

c) nicht erweislich sey, daß das Erzstift je diese Rechte binnen Köln gehabt, und sie an die Stadt habe verzeßen können; daß die Kurkölnischen auch

a)

d) dasjenige bei weitem nicht erwießen, was Sie zu beweisen übernommen haben; (§. 30. 31. ad l. k.) daß deswegen

e) alle jene vermeinten Rechte, in Keinem Pfandbriefe, in Keiner einzigen von Kurköln anerkannter Rechnung von 1444. bis aus den heutigen Tagen

stehen; (§. 18. 37. ad a. n. §. 33. ad a. b. §. 35.) daß selbige allenfalls

f) wenn sie das Erststüß gehabt hätte, und der Beweis davon möglich

wäre, während eigenen Administration, (§. 7—10. 31. ad m.) nach den selbst

von ihm vormals geäußerten Grundsätzen (§. 14. Note 2. §. 27.) durch den

mehrhundertjährigen Nichtgebrauch lang erloschen und verjährt wären,

g) der Vertrag von 1622 auch nicht vorhanden wäre, nach welchem der

Diebeszoll künftig nur so zu verrechnen, wie er mit respective 75 und 68 Köll-

nischen Gülden bis dahin ist verrechnet worden; (§. 21. 23. 29.) wobei unter

h) wenn schon Kurköln 1725. nach längst erfüllter Verjährung mehr

pretendirt habe, doch in der Zeitfolge bis nun zu in *contradictorio* geblie-

ben; daß mithin allenfalls eine neue Verjährung seit dem eingetreten sey;

(§. 22. 24. 28. 31. ad p. §. 33. ad b.)

§. 39. des in demselben enthaltenen

So leben Bürgermeister und Rath der gänzlichen Zuversicht, ein höchst-

preisliches Kammergericht werde zu Recht erkennen, daß Seine Kurfürstliche

Durchlaucht

i) mit der vom Rath angebotenen Ueberlassung der von dem großen und

kleinen Diebeszoll bis hieher nur empfangenen 75 und 68 Köllnischen Gülden;

in der eben (§. 1.) erklärten Weise jedoch, sich vor der Hand begnügen = wenn

Sie hingegen

2.) von dem, was Sie weiter in Anspruch nehmen, (§. 6.) die Reichs-

stadt Köln Spruch und Forderung nicht erlassen wollen, und damit aufzukom-

men verneinen, daß Sie ihre angebotlichen Rechte bei der Kaiserlichen Kom-

mission (als wohin sie in Gemäßheit des Hauptdekrets vom 14. August 1788.

nochmals zu verweisen) *sub poena praeclusi* behörig ausführen = und demnachst

die oberstrichterliche Erkenntnis darüber abwarten sollen; daß dieses aber

3.) die Verabfolgung der hieher gebrachten Gelder, gegen Ueberlassung

desser, was bei dem Diebeszoll liquid ist, (a) nach dem im *Producto* vom 10.

Mers d. J. §. 5. vom Rath geschiedenen Erbieten, ferner nicht aufhalten könne;

sondern diese *provisorie* zu gestatten sey.

(a) Bei den unrichtmässigen weitem Ansprüche auf all = jene liquiden Rechte (§. 38. lit. b.)

hatte der Rath vorhin *inoffensam causam*, die ihm aufdringen wollende Gelder unter

se unbilligen Bedingnissen nicht anzunehmen. Diese weitem Ansprüche, und der zu weit

ausgedehnte Diebeszoll fallen nach dem hieherigen ganz weg, wovon ein hoher Herr

Richter, nach auch dessen vollständiger Instruktion künftig noch besser überzeugt seyn wird.

Hierüber 2c. 2c.

Anlagen

# Anlagen

## zum dritten Promemoria.

No. I.

### Reglement und Ordnung über die verpfachtete Fleisch- Accisn.

**D**ennach Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freier Stadt Köln eine Zeithero missfällig verspühret, in was für eine Confusion und Verwirrung ein Ehebares Fleisch- Amt, theils durch tägliche Vermehrung der also generer Stöcker und Amts- Werberbern, theils mehr anderen Ursachen halber gerathen, dardurch nicht allein das gemeine Brarium nicht wenig gelitten, sondern auch die löbliche gemeine Bürgerschaft seiner Zeit einen grösseren Schaden leiden würde, als ist zu Vorkommung ferners besorgenden Schaden, und zu Manutenz der verpfachteter Schlacht- Accisn, und des Amtes selbst erfolgendes Aufsehn in Rathssstatt resoluirt worden.

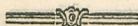
Primò, daß alles zum feilen Kauf eingehende Viehe in die ausin Zeimark verfertigte Schranken gebracht, und keinen Pforten- Schreibern oder jemand anders, wer der auch seye, zugelassen seyn solle, einiges Viehe an der Pforten, auf den Strassen, noch viel weniger aber in den Herbergen und Ställen zu kaufen, unter Straf 2 Gold- Gulden vor jegliches Stück klein oder groß Viehe, welche Straf zwischen den Angebern und Accisn- Pfächtern getheilet werden solle.

zrens solle kein zum feilen Kauf eingehendes Viehe anderst, als gegen Hinterlassung des Pfächters gestempelten Zeichens, oder eines genugsamen Pfandes an Geld, und zwar von einem Ochsen 2 Nhr., von einer Kuh oder Rind 1 Nhr., von einem Schwein einen halben Nhr., vom Kalb, Schaaf, Lamm, Bock, oder Geiß 9 silber, oder wenn es geschenkt, oder Pfacht- Gut ist, gegen Belegung obgemelten Pfandes, oder des unverdächtigen Eigenthümers glaubhaften und vom Accisn- Pfächtern vorhin unentgeltlich gestempelten Scheins eingelassen werden, widrigenfalls der Pfortenschreiber, wenn dieser, oder dessen Brödling entweder gar kein Pfand, oder nicht das völlige nimt, nebst andern Strafen viermal so viel, als das vorgeschriebene Pfand beträgt, dem Accisn- Pfächtern unablässig zu geben schuldig seyn solle. Was

zrens von qualificirten Schlächtern oder Fleischhanern auf den Höfen, und auswendig der Stadt, jedoch der Ordnung gemäs eingekauft worden, solches solle an den Pforten gewöhnlichermassen eingefolgt, vom Ochsen ausschließlich der Herbst- Zeit 1/2 Kronendahler vom Bock, Kuh, Rind, 40 silb., vom Schwein 20 silb., von kleinem Viehe 9 silb. Pfand gelassen, doch vom Pforten- Schreiber davon ein Zeichen gegeben, und darüber eine richtige Verzeichnüs geführt, darab so for den

§

Pfäch.



Pfächtern jedesmal die Einsicht, oder Collation gestattet, die Accise aber davon alle Wochen des Mittwochs ohne fernere Ausstellung bezahlet werden, dergestalten, daß der Pforten-Schreiber, wenn dieser, oder dessen Brödling entweder gar kein Pfand, oder nicht das völlige nimt, nebst andern Strafen viermal so viel, als das vorgeschriebene Pfand beträgt, dem Accise-Pfächtern unablässig zu geben schuldig und gehalten seyn soll.

Viertens solle aus denen eingelösten Pfänden zuvorderst *Magistratui*, oder dessen respective Einnehmern und Pfächtern beyderseits zum kleinen Viehe-Mark die Gebühren abgestattet, der Rest aber nebst Abzug des Schreibers Hüllern dem Schlacht-Accise-Pfächtern gelassen werden.

Fünftens solle das Viehe zu keinen andern Pforten als Marktmanngassen, Rheingassen, Severins Weyer, Zahnen- und Ehren-Port, Zigelstein, Drantgassen und Müllengassen eingelassen werden, und an den übrigen Pforten den Wacht haltenden Soldaten unter Verlust ihrer Diensten und allen rückständigen Gage und anderer arbiträren Strafen anbefohlen seyn, kein Viehe klein oder groß durch- und einzulassen.

Sechstens sollen die Pforten-Schreiber ab allem eingehenden Viehe nicht auf einerley, sondern in einem Buch oder Register die schriftliche Verzeichnisse halten, und darab den Accise-Pfächtern wochentlich eins oder zweymal die Inspection oder Collation gestatten.

Siebtens sollen allen und jeden Stöckern unter Straf 2 Goldgulden vor jegliches Stück verbotten seyn aufm Markt oder sonst in der Stadt einig Viehe klein oder groß zu kaufen.

Achtens solle keinem, wer er wolle, erlaubt seyn, vom Stöckern einig geschlachtetes Fleisch abzukaufen, noch viel weniger sein Haus oder Wohnplatz zum heimlichen Ausschachten oder Verkaufen zu verlehnen, unter arbiträrer Straf wenigst von 2 Goldgl. vor ein Stück kleines, und 4 Goldgl. großes Viehe, so vor den Stöckern gekauft, so halb vor den Anbringer, und die andere Halbscheid nebst allen betrettenen Fleisch vor den Pfächtern seyn, und darin kein Nachlaß geschehen solle.

Neuntens solle zusolch erlassenen Registraturen und absonderlich unterm 2. October 1681. keinem erlaubt seyn, geschlachtetes Fleisch, ausserhalb das gefochtes seye geschickt oder geschenkt in hiesige Stadt zu bringen.

Was zehntens von dergleichen geschlachtetem Fleisch heimlich hereingeschleppt werden will, soll nebst arbiträrer Straf ohne Unterschied confiscirt seyn, welche aber solches um zu verkaufen einbringen, sollen nebst Confiscation des Fleisch in Arrest gehalten, und arbitrair mit Halsbände und sonst gestraft werden.

Elftens sollen diejenige Schlächtern, so ihre Schaaß Heerden-Weiß aus- und eingehen lassen, auf Ansuchung der Pfächtern schuldig seyn wenigst einmal im Jahr *jurato* sich zu expurgiren, daß sie zu Präjudiz der *Accis* kein Viehe durch sich oder die ihrige *Accis*-frey eingehen lassen.

Zwölffens sollen Breuer, Becker, Brandweins-Brenner und Gärtner ihre an andere verkaufendes Viehe dem Käufern nicht nachfolgen lassen, sie haben dan solches dem Pfächtern zuvorderst angegeben, und darab ein Briefgen empfangen, und solches unter Straf von 2 Goldgülden vor jedes Stück.

Dreuzehntens sollen die Gärtner nicht Pfund weis an andere verkaufen, unter Confiscation des Fleisch dem einem Goldgülden, so oft dagegen erweislich würet gehandelt werden.

Vierzehntens und sechlich sollen die Accise-Pfächtern mit helfen acht geben, daß Inhalts alter Ordnung vom Jahr 1596. kein Kälber aufm Mark geduldet werden, als welche wenigst 24. lb. schwer, und welche solches Gewicht nicht haben, unter beyden Mark-Herrn und des Markmeistern Erkantnuß bescheidentlich vom Mark abgewiesen, oder doch damit der Ordnung gemäß verfahren werde. Ita conclusum in Senatu den 7ten Aprilis 1700, Renovatum den 6ten Aprilis 1724. & eleut. den 3ten Septembris 1787.

J. J. Caradauns,  
Doct. Secret. mppr.

N<sup>o</sup>. 2.

A. A. Commiff. [21]

In den Rechnungen Tom. I. befindliche Notamina.

Jahre.	Viehezoll. Mark.
1444.	
Termino Joannis	239.
1445. termino Christi	239.
er Joannis	239. (a)
1446.	478.
in duobus terminis	478.
1447.	478.
1448. }	
1449. }	nihil
1450. }	
bis	478.
1456. }	
1457.	239.
1458. }	
bis	478.
1463. }	

(a) fol. 1. heißt es: Item empfangen von Jakob Schönholz von dem Viehezoll, als selbigen eine lange Zeit von meines Herrn Gnaden (dem Kurfürsten) auf dieselbige Pfachtung gehabt.

Jahre.	Diehezoll. Mark.
1464.	364.
1465.	422.
1466.	360.
1467.	399.
1468.	426.
1469.	394.
1470.	} 410.
bis	
1474.	} 285.
1475.	
1476.	} 410.
bis	
1478.	} 384.
1479.	
1480.	} 358.
bis	
1484.	} 360.
1485.	
1486.	360.
1487.	180.
1488. (b)	360.
1489.	360.
1490.	} nihil.
bis	
1492.	} 360.
1493.	
1494.	} nihil.
bis	
1503.	} 403.
1504.	
1505.	} 360.
bis	
1413.	360.

(b) In diesen und folgenden Jahren heist es fol. 97. von dem Viehez und Pfortenzoll.

Jahre.	Pfortenzoll.		Diehezoll.	
	Guld.	Alb.	Guld.	Alb.
1516. (c)	64.	18.	110.	
1517.	62.	2.	110.	
1518.	62.		110.	
1519.	73.	18.	110.	
1520.	66.	18.	110.	

(c) In dem III. Tom. stehen die Rechnungen von 1516. bis 1521. auf Gulden und Albus und es heist daselbst: der Pforten- oder Kleine Diehezoll ward empfangen am St. Severinschor, und war  
der

Jahre.	Pfortenzoll.		Diebezoll.		
	Guld.	Alb.	Guld.	Alb.	
1521.	72.	18.	110.		der große Diebezoll an Peter von Drache verpfachtet. Von dieser Zeit laufen die Rechnungsrubriken also fort, die erste war der Pforten- oder kleine Diebezoll, die zweite der große Diebezoll.
1522.	72.	18.	110.		
1523.	72.	18.	110.		
1524. (d)	79.	20.	119.	4.	(d) Von dieser Zeit werden die Gülden zu 24 Albus gerechnet.
1525.	79.		119.	4.	
1526.	79.	20.	119.	4.	
1527.	77.	20.			
1528.					
1529.					
1530.					
1531.	79.	20.			
1532.					
1533.					
1534.					
1535.	77.	20.	119.	4.	
1536.					
1537.					
1538.					
1539.					
1540.					
1541.					
1542.					
1543.	65.	20.			
bis					
1555. (e)	65.	20.			(e) Tom. IV. fol. 2. heißt es von dem Diebezoll.
1556.	65.	20.			(f) In dieser heißt es: Item empfangen von Bartholomäus Serkerath von dem Diebezoll 118. Gulden dies 58ger Jahr von wegen sel. Johann von Strommel überliefert, darnach aber auf sein Vergehren und Ansuchen, auch Anzeige, daß sein Vorfah (Vorfahr) wie augenscheinlich gewesen, anders nicht verdorben, und das Viehe so stark und viel hieser nicht getrieben worden, als dabevorne, NB. haben sel. Doctor Sermann Dietharn und
1557.	65.	20.	118.	8.	
1558. (f)	77.	20.	118.	4.	

h

Serr

Jahre.	Pfortenzoll.		Viehezoll.		
	Guld.	Alb.	Guld.	Alb.	
					Herr Hermann Südermann als beide Statthalter bewilliget und jene den Dienst verpachtet auf jährliche 76. Guld. den, dafür er den auch, so lang als er wohlbezahlt, haben und behalten soll. Geschehen in Herrn Hermann Südermanns Haus, da er zum Gottespfeller einen Kaderabus gegeben hat.
1559. (g)	77.	20.			(g) Tom. IV. fol. 74. heist es: vom Jahr 1559. bis 1570. hat der (Kurfürstliche) Statthalter Iverdunk selbst das Geld der Mittwochskammer eingeliefert.
1560.	65.	20.			
1561.	57.	20.			
1562.	54.	0	76.	=	
1563.	64.	20.			
1564.	64.	20.			
1565.	65.	20.			
1566. (b)	53.	20.	60.	=	(b) Dasselbst fol. 166. heist es: dem Barth. Ekard als Pfächter des Viehezolls sind in diesem Jahr 16. Guld. nachgelassen; weil er, wie auch im vorigen Jahr, wenig empfangen.
1567.	65.	20.			
1568.	67.	20.			
1569.	77.	20.			
1570.	67.	20.	76.	=	Ferner heist es: der Pfortenzoll eingebracht von Severin durchgängig und war nicht verpachtet.
1571.	67.	20.			
1572.	77.	20.			
1573.	77.	20.	70.	=	
1574.	53.	20.			
1575.	29.				Weinport 13. } waren verpachtet.
1576.	39.				Hahnenport 14. }
1577.	29.				Ehrenport 10. }
1578.	59.		nihil.		Eigelstein 16. }
1579.	39.				
1580.	36.				
1581.	34.				
1582. (i)					(i) In der Rechnung von 1582. und folgenden Tom. 5. fol. 41. lautet die Rubrik: vom grossen Viehezoll, vom kleinen Viehezoll.
bis		76.			
1592. (k)					(k) In diesem Jahre findet sich, daß der Pforten- oder kleine Viehezoll an die Schreiber verpachtet gewesen.
1593.	62.				
1594.	66.	11.			
1595 (l)	67.	22.			(l) In diesem Jahre heist es: den kleinen Viehezoll St. Severinsporten hätte
1596.	65.	23.			Nisse

Jahre.	Pfortenzoll.		Viehezoll.			
	Guld.	Alb.	Guld.	Alb.		
1597.	56.	10.			Niemand mehr pfachten wollen; man habe also den Thorschreibern aufgegeben, denselben um Belohnung einzuführen.	
1598.	47.	3.				
1599.	68.	20.	75.			
1600.	70.	20.				
1601.	72.	10.				
1602.	72.	=				
1603.	72.	=				
1604.	79.	23.				
1605.	66.	20.				
1606.	} 68.	20.				
bis						
1618.						

## No. 3.

Act. Commiff. [3]

Memoriale pro Instruktion E. E. Rath's abgeordneten Statthaltern an der Mühlentafel, was derselbe zu empfangen.

Christlich werden empfangen wegen der Molter, so die Mühlenschreiber vermittelst ihrer Particular-Rechnung einbringen an Edl'nische Gülden.

Hierzu zahlt Rugerus Diodenkirchen wegen der Bettwag . . . . .	fl. 50.
Adam Pirov wegen des großen Viehezolls . . . . .	= 75.
Der Schreiber an der Zahnenpforten wegen des kleinen Viehezolls Tern. Martis . . . . .	= 13.
Schreiber ahm Eigelstein wegen des kleinen Viehezoll Trno. Nicolai . . . . .	= 16.
Schreiber Severini wegen kleinen Viehezolls Trno. Martis . . . . .	= 16.
Schreiber Weyerpfortz Trno. ult. Decemb. . . . .	= 13.
Schreiber Ehrenpfortz Trno. Martis . . . . .	= 10, 20.
Einwohner des Haus Marfall Trno. p. Julii . . . . .	= 15. 9.
Einwohner Voelckens Haus Trno. Remigii . . . . .	= 6. 20.
Einwohner Gaddem auf dem Hof Trno. ult. xbis . . . . .	= 2. 12.
Einwohner Haus Gottesgnade Trno. omnium sanctorum . . . . .	= 43. 8.
Haus zur Treppen Trno. Sti. Antonii . . . . .	= 15. —

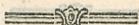
fl. 276. 21.

Der Molter ist vor sich richtig, den die Mühlenschreiber einbringen und bezahlen.

Die Bettwag ist vor sich richtig, thuet wie obg. . . . .	= 50.
Der große Viehezoll ist auch vor sich richtig, thuet . . . . .	= 75.
Der kleine Viehezoll zusammengezogen thuet . . . . .	= 68. 20.
Die Hauszinsen zusammengezogen thuen . . . . .	= 83. 1.

fl. 276. 21.

34



Zu diesen obgesetzten Posten der Wetzwagen großen und kleinen Viehezolls, wie auch der Hauszinsen seindt noch gehöerlich wegen des Gruntgelbts 500. Goldgl., welche E. E. Rath in Kraft Vertrag de ao. 1500. auf Montag post Oculi Churfürst. neben dem Molter vermittels einer absonderlichen Rechnung bezahlt und gutt macht und dem Hrn. Statthalter sich darmiten nicht hat zu beschweren.

Aus den alingen Churfürstl. Mühlen-Ähnden und Gefällen werden hinwieder nachfolgende Posten zalt

Primo 480. Reichsth. von 12000 Reichsth. facit Cöln. Gl.	1560.
item 1196. Goldgl. von 29900. Goldgl. Capital, so dem Churfürste berechnet werden zu 4. Gl. 14. 8. hl. thuen	fl. 5514. 21. 4.
item dem Hoch- und Wobstehw. Dhumb-Capitul von 75. paar Weizen und Korn auf Remigij und Andrae erfalend, worüber die Mühlen-Schreiber jährlchs den Preis und Tax in ihrer Rechnung einbringen	• • • • •
Die Erbgl. D. Kempen Sr. 164. Reichst.	533.
Noch denselben 50. Ggl.	225.
Dem Churfürstl. Statthalter pro Salario 50. Ggl.	225.
E. E. Rathes-Statthalter pro Salario 50. Ggl.	225.
Dem Syndico Staden die Rechnung zu halten 78. Mark	26.

#### N<sup>o</sup>. 4.

Act. Commiff. [4]

Specification was vom kleinen Viehemarkt zur Mülentafel von einkommendem Viehe zahlt wird, als folgt:

**I**n Marktmannegas, Aeingas, Trandgasporten all einkommendem Fleisne Viehe zahlt p. Stück 2. Zeller, alles Hornvieh p. Stück 4. Zll. Gelter. Vom 2ten Julii bis den 8ten zbrü wird von jedem noch einmal so viel zahlt.

Das Hornvieh, was von Mülentafel Markt kombt und durch die Stat zur anderen Pforten auegehet, zahlt p. Stück 4. Zeller.

Was die 6. Wochen hier auf dem Ochsenmarkt verkauft wird, zahlt p. Stück 2. Zeller (a)

Alles dieses wird p. Jahr an (Zw. Zrn. Zrn.) Bürgermeister von Zerrea corff, als zeitlich zur Mülentafel regierenden Herrn Statthalter, von zeitlichem Zeichenschreiber und Accis-Empfenger Maurer eingeliffert mit Abszug eines Vierteltheils davon. (b)

(a) Damit hat es diese Beschaffenheit: Was 1) der Zeichenschreiber während Markttagen vom einkommenden Viehe empfängt, heißt der große Viehezoll. Diefes und was 2) von dem Viehe das ganze Jahr hindurch an den Rhein- und Feldthoren herinkommt und über 10. Stüde ist, tragen jährlich plus minus 75. Gulden. Was aber 3) unter 10. Stüde ist, trägt an allen Feldthoren 68. Gulden.

(b) Ist der Lohn des Städtischen Pforten- und Zeichenschreibers für den Empfang und die Einlieferung des Viehezolls in die Mülentafelrechnung. Die davon ganz verschiedene Accise (welche zu Köln die einzige Steuer und Hauptrevenue der Stadt ist) wird in die Städtische Rentkammer verrecknet.



Ng 2456. 40

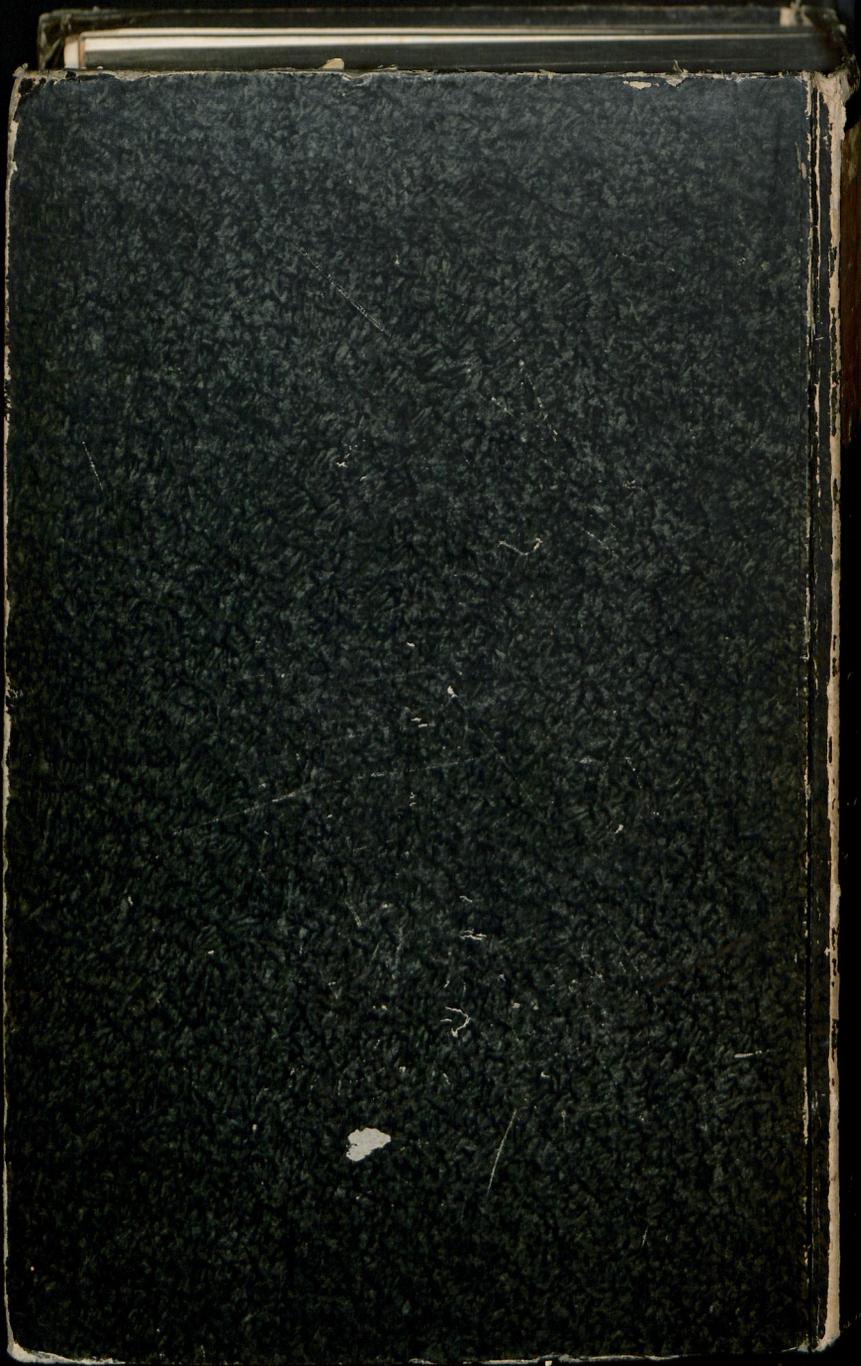
(X2263740)

ULB Halle 3  
007 235 054  


WIP

NC





D r i t t e s

# P r o m e m o r i a

d i e

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurköln weiter in  
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

a) den über den alten Tarif und bisherigen Besitzstand ansprechenden  
höhern Anschlag des Viehezolls an allen Thoren, b) dessen Ausdeh-  
nung auf die Städtische Schlachtaccise und das Marktstandgeld; c)  
t ein- und durchgehenden Waaren, nebst  
besonders prärendirenden Pfortenzoll  
t r e f f e n d.

in Sachen

den Durchlaucht zu Köln

w i d e r

meister und Rath der  
reien Reichsstadt Köln.

praet. Mand. de non contraveniendo  
litteris pignoratiis etc.



I 7 9 0.

